

Jürgen Kremser  
Bottenhorner Weg 40  
60489 Frankfurt

Frankfurt, den 22. September 2011

An das  
Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
- 8. Kammer -  
Adalbertstr. 18  
60486 Frankfurt

**8 K 2594/11.F(2)**

**Mit der Erstellung der obigen Klage durch das Gericht bin ich nicht einverstanden und beantrage deswegen deren Aufhebung.**

**Begründung:**

Für die Erstellung der obigen Klage besteht meinerseits keine Zustimmung.

Mit Schreiben vom 5. September 2011 hatte ich in der Klage 8 K 146/11.F(2) alias 8 K 1520/10.F(2) u. a. folgendes beantragt:

[http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/VwG\\_20110905c.pdf](http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/VwG_20110905c.pdf)

**„Ich beantrage, daß die mir von der Oberen Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 22. Dezember 2000 zugegebene Versicherung, daß ich meine Obstbäume genehmigungsfrei einzäunen darf, auch die Untere Naturschutzbehörde bindet.“**

Diesen Antrag hat das Gericht nunmehr mit einer eigenständigen Klage 8 K 2594/11.F(2) abgespalten, womit ich allerdings nicht einverstanden bin.

Mit Schreiben vom 22.12.2000 hat mir der RP in dem Normenkontrollantrag 4 N 3364/00 zugesagt, daß ich meine Obstbäume genehmigungsfrei einzäunen darf. Vgl. S. 8 in

[http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/RP-Darmstadt\\_Eising.pdf](http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/RP-Darmstadt_Eising.pdf)

In dem Eilverfahren 8 L 3814/09.F (2) habe ich auf diese Erlaubnis hingewiesen

<http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/VwG091123.pdf>  
<http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/VwG091204.pdf>

In dem Beschluß

<http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/Beschluss-Eilantrag.pdf>

hat das Gericht dazu sich nicht geäußert, bzw. wenn das Gericht sich dazu geäußert haben sollte, habe ich die Äußerung nicht verstanden.

In der Klage 8 K 1928/11.F(2) alias 8 K 748/10.F(2) hatte ich am 29.03.2010 dazu folgendes geschrieben:

<http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/VwG100330c.pdf>

„e) Bisher wurde weder in dem Abweisungsantrag des Sofortvollzugs noch in dem Widerspruchsbescheid von Herrn Schmidt thematisiert, daß ich in dem Widerspruch vom 17.11.2009 geschrieben habe:

„Ich verweise auch auf das Schreiben der Frau Eising vom 22.12.2000 in dem Verfahren 4 N 3364/00 am VGH: „In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß die Einrichtung ortsüblicher Einfriedungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung ebenfalls von der Genehmigungspflicht ausgenommen ist.“

**Warum wird das Schreiben der Behörde, die die LSVO erlassen hat, d. h. der Originalquelle der Mitarbeiterin, die die Behörde sogar in dem Normenkontrollverfahren vertreten hat, weder kommentiert noch beachtet?**

Schließlich kann nicht ausgeschlossen werden, daß das RP eine andere Rechtsauffassung vertritt.“

Im Widerspruchsbescheid hatte der Magistrat diese Erlaubnis des RP zur Genehmigung nicht kommentiert.

Auf der mündlichen Verhandlung am 11.05.2010 wurde ich aufgrund eines rechtlichen Hinweises des Gerichts bewogen diese Klage zurückzunehmen:

<http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/OeffentlicheVerhandlung.pdf>

Die weitere Verschiebung der Klärung dieser Rechtsfrage durch Abspaltung ist nicht angebracht.

Nachdem mein Konto gepfändet wurde steht die mündliche Verhandlung für die 1. Zwangsgeldfestsetzung an. Dazu ist aber die Klärung der Genehmigung des RP integraler Bestandteil und darf nicht auf später verschoben werden.

Im übrigen ist es unverhältnismäßig, daß ich für die Klärung einer Zwangsgeldklage von 500 €uro zunächst einmal 363 €uro für eine weitere Klage aufbringen soll, insbesondere nachdem ich für den Eilantrag 8 L 3814/09.F (2) sowie 8 K 1928/11.F(2) alias 8 K 748/10.F(2) bereits vergeblich zur Klärung dieser Rechtsfrage Gerichtskosten bezahlt habe.